

it. XI. §. 13. so gar / daß bisweilen ihre Güter / wann sie vielleicht zum Haushalten untüchtig / zu diesem End sequetret / und einem andern Unpartheyschen eingehändiget werden / damit aus denselben die Nahrungs-Mittel desto flüglicher gehoben werden mögen / gleichwie bezeuget Andr.

Gail. 2. O. 83. n. 18. Ob aber dieses sich ebenmäßig also verhalte / wann der Mann durch seine eigene Schuld um das Seinige gekommen / davon besitze Petr. Müller, ad Struv. Ex. 30. thel. 78. lit. D. n. 12. in fin.

Das VII. Capitel.

Von derer Eltern Pflichten / die sie ihren Kindern insgemein schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Der Haupt-Zweck des Ehestandes/die Erzielung und Erziehung der Kinder. §. 2. Wer unter den Namen der Eltern gebühret. §. 3. Gottseligkeit derselben. §. 4. Deren Liebe gegen ihre Kinder. §. 5. Die Aufzucht derselben. §. 6. Notdürfftige Unterhaltung. §. 7. Sorge für ihre Gesundheit. §. 8. Anführung zu einer gewissen Lebens Art. §. 9. Beförderung zum Ehestande. §. 10. Sorge zu ihrer Seelen Wohlfahrt. §. 11. 12. 13. Hindernisse bey dieser Erziehung. §. 14. Gebührende Zucht und Straffe an den Kindern. §. 15. 16. 17. 18. Regeln/so hiebey in acht zu nehmen.

§. 1.

In hieher haben wir den Haus-Vatter in der Gesellschaft mit seinem Weibe und dem Wechsel-Gebühren betrachtet. Der Haupt-Zweck aber des Ehe-Standes ist vermöge Göttlicher Stiftung die Erziehung der Kinder / womit Christliche Eheleute nicht allein das menschliche Geschlecht erhalten und die Welt mit Leuten füllen / sondern vornemlich die Kirche Gottes mit Christen mehren / und folglich nachmals den Himmel bauen sollen. Da es denn Christlichen Eltern in ihrer an sich mühsamen Haushaltung die allersüßeste Vergnügung geben kan / so sie von ihrem Fleisch und Blut (denn anderst sollen sie ihre Kinder nicht ansehen) die Hoffnung schöpfen / daß solche in ihren Kindern ihren Gott hie und dormalens dort in der himmlischen Glori preisen / dabey auch zugleich ihre Sterblichkeit in denselben verewigen / und künftig in denselben wieder-gebohren werden können. Weil es nun hiezu nicht genug ist / daß Eheleute ihren Kindern im Segen Gottes ihr Leben und Wesen gegeben / und zu Eltern geworden sind / sondern auch ihr Amt in Erziehung derselben / als der theuersten Pfänder Göttlichen Paradisischen Segens / denen in der ganzen Haushaltung an Würden keine Kleinodien zu vergleichen / väter- und mütterlich anwenden sollen / so erfordert auch hiebey die unvermeidliche Noth / daß so wol denen Eltern als Kindern ihre Lectiones und Wechsel-Gebühren vor Augen gestellet / und sie auch in diesem höchst-wichtigen Stück zur Haushaltung vorbereitet werden mögen.

§. 2. Wir legen aber hiebey voran zum Grunde / daß / ob wir schon die natürliche Eltern / leibliche Väter und Mütter zum fördersten hie verstehen / wir gleichwol diejenige / die einiger Massen der Eltern Stelle vertreten / hiemit nicht ausgeschlossen haben wollen / daß zugleich auch Stief-Eltern und Vormünder ihre Pflichten / die sie ihren Stief- und Pflege-Kindern schuldig sind / hie nicht solten finden können. Denn wozu natürliche Eltern die Natur selbst anreibt / dazu soll einen jedweden Stief-Vatter oder Mutter / die eheliche Pflicht verbinden / in welcher sie mit des Stief-Kindes natürlichen überbliebenen Vatter oder Mutter ein Fleisch geworden / und deswegen demselben gleiche Treu beweisen sollen / als wäre es ein rechtes Kind. Vormünderen aber soll ihr Amt

selbst / darcin sie ihren Pflege-Kindern väterlich vorzustehen / von Gott und ihren Obren gesetzt sind / denen sie ihre Treu auch selbst angelobt / zu väterlicher Versorgung zu verpflichten kräftig und beweglich genug seyn. Wir verstehen aber alle Eltern ohne Unterscheid / sie mögen geringe / arme / oder fürnehme reiche Leute seyn. Denn ob man schon jene geringe arme Eltern aus Noth zu getreuer angelegener Erziehung ihrer Kinder deswegen verpflichtet achten mögte / damit / weil sie ihnen keine / oder doch nur kleine Mittel sich zu nähren hinterlassen könnten / sie deswegen ihre Kinder etwas lernen lassen müsten / daß sie ihr Brod gewinnen könnten: So sollen doch fürnehme reiche Eltern so wol als jene zu allen hiernächst folgenden Elterlichen Pflichten sich verbunden achten: Indeme ihre Kinder nicht besser als jene von Natur / sich auch daher selbst so wenig als jene ziehen können: Ja so bald sie sich reich zu seyn mercken / viel frecher und muthwilliger sind; und so viel fürnehmer sie vor jenen sind / auch so viel mehr Schadens und Unglücks in der Welt anrichten können.

§. 3. Die erste Pflicht / die Eltern ihren Kindern schuldig sind / ist die wahre Gottseligkeit / welche der wahre Grund ist / worauf alles / was Eltern den Kindern schuldig seynd / beruhen muß. Diese sollen sie nicht allein durch goetselige Ermahnungen / sondern züförderst mit ihren eigenen Exempel / so gleich in den ersten Jahren ihrer zarten Kindheit in sie drucken / und hiebey so viel forsätzigern Fleiß anwenden / so viel mehr die Kinder in solchen Jahren um sie sind / und solcher Umgang den kräftigsten Eindruck in die zarten Gemüther / die einem Wachs gleich seynd / zu geben vermag. Es ist einmal der Jugend an ihren gutem Exempel / als welches denen Vermahnungen erst den rechten Nachdruck geben muß / am meisten gelegen. Da hingegen an denen Kindern / die an ihren Eltern das ärgerliche Leben / wie sie sich zum Exempel selbst in den Haaren ligen / sich zanken und schmeissen / fluchen / sauffen / und andere Bosheiten / sehen / und dabey auf die Gedanken gerathen / daß es den Eltern selbst um Gott nicht sonderlich zu thun seyn müsse / mit blossen Vermahnungen selten was rechtschaffenes ausgerichtet wird: Vielmehr aber / weil sie dabey auf die Gedanken gerathen müssen / es sey mit allen / was die Eltern in der Gottseligkeit mit ihnen vornehmen / nur eine Comödie und ratio statas / indem sie dasjenige / wozu sie von ihnen angetrieben werden / selbst nicht thäten / und es daher wahrhaftig selbst nicht glauben müsten: So wird der Saame des Atheismi und Gottes-vergessener Ruchlosigkeit solcher Gestalt so tieff in sie gestreuet / daß ihnen aus solcher Gottlosigkeit / wie es die betrübte Erfahrung gibt / oft ihr Lebenlang nicht mehr zu helfen ist. Wobey die Gefahr noch viel gefährlicher wird / wo Eltern ihre Kinder noch über dis / so gar mit Worten zu Sünden anreizen und weisen / und ihnen die Laster / als wären sie Tugenden / anpreisen; Z. E. Sie solten sich nichts nehmen / und von niemand unrecht thun lassen / sondern sich tapffer wehren / widerstehen / und sich herum schmeissen / um damit zu zeigen / daß sie keine feige

feige Meinen und verzagte Tropfen / sondern als tapffere Leute gehalten werden mögten: Auch noch wol dabey ihr eigen Exempel / daß sie es in ihrer Jugend auch also gemacht / und dabey noch diese und jene Thaten vollbracht hätten / vorzustellen keinen Scheu tragen.

§. 4. Auf diesem Grunde soll die andere Pflicht der Eltern stehen / nach deren sie ihre Kinder zu lieben schuldig sind. Womit wir aber nicht nur die **allgemeine**, die ein jeder seinem Nächsten schuldig ist / sondern eine **viel genauere Liebe** verstehen / darinn sie ihre Kinder als ihr eigen Fleisch und Blut / oder als einen Theil ihrer selbst / in denen sie auch nach dem Tod leben / lieben sollen. Diese Liebe ist denen Eltern von Gott in der **Natur** selbst **eingepflanget** / so gar / daß man auch dero selben Fußstapfen und Bilder / in den unvernünftigen und grimmigsten Thieren wahr nimmt / und daher die Natur selbst in denen Eltern getilget / oder doch gar verwildert seyn muß / die ihre Kinder umbringen / oder auch da ihnen Gott deren mehrere beschehret / sich über solche Geschenke beschweren / und ihnen wol gar den Tod wünschen ; aber dabey ihre **Liebe** / **Vergessenheit** / **Unglauben** / **Mißtrauen** und **Undankbarkeit** gegen Gott / verrathen / und sich zugleich des Elterlichen Namens unwürdig machen. Nachdem aber die natürliche Liebe / wegen der allgemeinen Verderbnus der Natur / nie so rein ist / daß ihr nicht vielerley unordentliche sündliche Absichten anleben solten ; so muß sie durch das Christenthum hievon gereinigt / und in rechte Ordnung gestellet werden / daß sie nicht mehr eine **bloße natürliche** / viel weniger eine **fleischliche** / sondern eine **Christliche Liebe** heißen möge. Wie nun Eltern wissen / daß ihre Kinder neben dem **Leibe** auch eine **unsterbliche Seele** haben / die so wol der Verdammus als Seeligkeit fähig ist / also soll auch ihre Liebe nicht bloß und hauptsächlich dahin gewandt seyn / daß sie nur ihr zeitliches Glück in der Welt finden / und darinnen zu grossen Leuten werden mögen / dann also lieben ungläubige Heyden ihre Kinder eben so wol auch : Sondern sollen fürnehmlich dahin sorgfältig bedacht seyn / wie sie **rechtschaffene Christen** und zur rechten wahren zeitlichen und zugleich ewigen Wohlfahrt solcher massen gebracht werden mögen. Darum es vielmehr eine **Affen-Liebe** und **thörichte Zuneigung** ist / die in der That eher ein **Haß** / als wahre Liebe heißen soll / wo Eltern sich an ihren Kindern allerley Laster und Untugenden gefallen / und ihren eigenen Sinn und Willen darinnen so erstarren und verstärken lassen / daß sie hernach / weil ihre Bosheit solcher Gestalt stärker als ihre väterliche Gewalt geworden ist / kaum etwas gutes an ihnen mehr auszurichten vermögen.

§. 5. Aus der Liebe fließet drittens die **Auferziehung** / welche wir denen Eltern in denen unterschiedlichen / hienächst folgenden Stücken zu ihren Betracht- und Übungen vorstellen. Weilen dann die Kinder durch ihre Eltern ihren Leib und Seele und mit denenselben ihr Leben von Gott erlanget / so sind sie ihnen auch solches Leben nach allen ihren Vermögen zu **erhalten** schuldig. Erstlich sind sie ihnen die **Nahrung** nach allen Vermögen so lange zu verschaffen schuldig / als lange sie noch mit ihrer Arbeit selbst nichts verdienen können. Hiezu treibt sie die Natur selbst an / wie man denn an denen unvernünftigen Thieren und Vögeln siehet / daß sie ihre Jungen / ehe sie sich selbst nähren können / ohne die äußerste Noth nicht verlassen ; sondern mit ihrer Milch aufsäugen / oder sonst ihrer Art gemäß ihre Nahrung ihnen zu schaffen keine Sorge sparen. Hiebei mögen nun die Mütter selbst bedenken / obs ihrer natürlichen Liebe und Mutter-Pflicht gemäß sey / wann sie ihren Kindern ohne Noth (dann die augenscheinliche Noth ihr auch hierinn kein Befehl geben läset) die

mütterliche Nahrung / die ihnen von Gott durch die Natur hiezu gegeben / und deren ihre Frucht im Mutter Leibe gewohnt ist / aus einer blossen Zärtlichkeit / um keine Beschwerte mit ihnen zu haben / hingegen ihrer Gemächlichkeit im Schlaffen / und derer Ergötzlichkeiten bey Gesellschaften zum Spielen und andern Kurzweilen und unnützen Zeit-Verzierungen desto ungehinderter abwarten zu können / vorenthalten / nicht anderst als ob ihr die Brüste bloß zur Zierde / nicht aber zur Unterhaltung ihres Kindes von Gott in der Natur gegeben wären : An ihrer statt aber sie durch Säugammen / die mehrmals und gemeinlich freche unzüchtige und oft dabey ungesunde Dirnen sind / aufsäugen lassen : Damit aber nicht allein einen Theil ihrer kindlichen Liebe gegen sich / und zwar so viel als sie den Säugammen davon zu wenden / zur verdienten Straff ihrer Hart Sinnigkeit als nur halbe Mütter verlieren ; sondern auch die Kinder so manche böse Unart und zugleich unheilfame Krankheiten von denenselben annehmen / und mit der Milch in ihre Natur verwandeln / welches zusamt der Gefahr / die auf solche unnatürliche Ausdorrung der Milch zu folgen / und oft in Echärt- und Entzündungen / Geschwären und Krebs / Schäden auszufchlagen pflegen / auf solcher Mütter unverantwortliche Verantwortung nothwendig ankommen muß. Wo aber eine Mutter Krankheit oder anderer Zufälle wegen ihr Kind selbst nicht stillen könnte / so müste sie sich entweder beyzeiten und voran um eine gesunde und Christliche Säugamme bewerben / und deswegen / so es immer möglich / lieber ein ehrliches Eheweib / als eine ledige leichtfertige Dirne dazu gebrauchen ; oder in Ermanglung derselben / (welches auch der Edle Herz von Helmont im Tractat de ortu medicinae der Gesundheit des Kindes weit dienlicher als die Milch hält) durch eine aus Semmel / Bier / Hönig oder Zucker / abgekochte Nahrung aufziehen : Deren Bereitung wir unten an ihrem Ort / da wir von der Arzney handeln / beschreiben werden.

§. 6. Nachmalen liget den Eltern ob / daß sie denen Kindern ihre **nothdürfftige Unterhaltung an Kleidung** / und was sonst hieher gehöret / so lange verschaffen / bis sie **erwachsen** sind / und so viel / damit sie sich selbst erhalten mögen / gelernt haben. Wann wir aber disfalls nur von **nothdürfftiger Unterhaltung** reden / so widersprechen wir hiemit zugleich vor den schädlichen Mißbrauch vieler Eltern / die ihre Kinder zu **niedlichen Bislein** und **Kostbaren Kleidern** zu ihrem augenscheinlichen Schaden angewöhnen / auch ihnen hiezu noch Geld nach deren eigenen Gefallen / nicht viel besser / als mit einem scharffen spitzigen Messer damit zu ihrem Verderben umzugehen / in die Hände lassen. Dieser Pflicht nach sind Eltern schuldig / daß sie in der Haushaltung nichts **üderlicher Weise** verthun / sondern alles zu **rathen halten** / fleißig arbeiten / und ihres Berufs abwarten / damit sie ihren Kindern ein Stück Brods erwerben / und so viel ersparen mögen / davon sie auch auf den Fall / da sie ihnen frühzeitig absterben / und sie als kleine unerzogene Waisen hinterlassen solten / ehrlich können erzogen werden / und andern zu keiner Last vor den Thüren bettein / oder auch denen Armen-Häusern zu ihrer eigenen Schande im Grabe / heimgehen müssen. Doch sollen sie deswegen Armen das Thierge von dem Thirigen zu geben nicht unterlassen / viel weniger bey **Geiz** und **Unrecht** ihren Kindern viel **Guts zusammen scharren** / welches ihnen doch wegen des daran haftenden Zuchs entweder unter den Händen zerrinnen / oder aber eine Gelegenheit und Ursach zu mancherley Unglück in der Welt werden müste.

§. 7. Nachdem auch gesunde Kinder / die ohne Gebrechen gebohren werden / das theueste Kleinod sind / das Eltern

Eltern

mässig also
Schuld um
Müller, ad

ch vorzust
/ denen sie
e Vorforge
t. Wir vers
hgen gerin
Dem ob
Noth zu ge
wegen ver
keine / oder
en könnten
üsten / daß
fürnehme
ichst folgen
: Indeme
ch auch da
bald sie sich
illiger sind
so viel mehr
können.
ndern schul
e der wahre
ndern schul
allein durch
derst mit ih
Jahren ihrer
viel sorgfälti
r in solchen
räftigsten
tem Wachs
der Jugend
dermahnun
meisten ge
ihren Eltern
selbst in den
jen / sauffen /
die Gedan
Gott nicht
mahnungen
: Vielmehr
hen müssen
tseligkeit mit
io status, in
trieben wer
haffig selbst
des Atheismi
cher Gestalt
bottlosigkeit /
e Lebenlang
noch viel ge
über dis / so
eisen / und ih
preisen ; Z. E.
hand unrecht
schelten / und
daß sie keine
feige

Eltern in ihrer Ehe von Gott haben können / so sind sie denen selbst fernher schuldig / daß sie auf ihre Gesundheit sorgfältig acht haben / damit sie nicht aus Mangel der Warte zu gebrechlichen Menschen und armseligen Krüppeln werden müssen / die hernach ohne Wehemuth und Seuffzen disfalls an ihre Eltern ihr Lebenlang nicht gedenden können. Weils aber der Eltern Zustand/allermeist in weitläufftiger Haushaltung und grösserer Zahl der Kinder / kaum zulassen wird / daß sie disfalls auf alles selbst Achtung geben können / so sollen sie ihnen sorgfältige Wärterinnen bestellen / die sie in acht nehmen / daß sie nicht etwa durch schwere Fälle böserericht oder sonst gebrechlich / oder auch am Haupte darüber blöde werden. Sie sollen nach Vermögen verhüten / daß sie nicht mit ungesunden oder überflüssigen Essen / unzeitigen Obst / nächtlichen und unmaßigen Trinken ihre Gesundheit selbst verderben / und bey solcher Unordnung / sich an ein unordiges Wesen und Völlerey zu gewöhnen Gelegenheit nehmen. Hingegen sollen sie zu guter Ordnung / daß sie sich zu ordentlichen Zeiten anziehen / waschen / kämmen / und sonst sauber und reinlich halten / bey Zeiten angewöhnet werden. Wann sie Kranck werden / sollen sie ihrer nach allem Vermögen treulich pflegen / und ihnen bey rechter Zeit / ehe die Kranckheit unheilbar wird / heilsame Arzneyen verschaffen. Die nun ihrer Kinder in diesem Stück wenig achten / und die Gesundheit / die ihnen Gott gegeben / unverlich verwahrlosen / auch sie in Kranckheiten wie die Hunde ohne Pflege und Arzneyen liegen lassen / und gerne sterben sehen: Solche mögen rechte Raben-Eltern heißen / die auch so gar die natürliche Liebe in sich getilget / und sich in solcher Unbarmhertzigkeit ärger als grümmige Thiere gemacht haben.

§. 8. Dieweil es auch Göttlicher Ordnung gemäß ist / daß ein jedweder Mensch in einem gewissen Beruff seine Lebens-Art führen / und in demselben von seiner Arbeit sich nähren solle / so erfordert der Eltern Schuldigkeit hiebey / daß sie ihre Kinder etwas redliches und rechtschaffenes lernen lassen / davon sie sich dermaleins ernähren / und in einem gewissen Gott aber dabey gefälligen Beruff und Stande dem Nächsten dienen können. Weil wir aber von einem Gott-gefälligen Beruffe hie reden / so wollen alle Christliche Eltern gewarnt seyn / daß sie ihren Kindern keine Lebens-Art weder selbst wählen / noch ihnen selbst sich zu wählen gestatten / die an sich sündlich / dem Nächsten aber nicht allein kein Nutz / sondern gar allerdings schädlich ist / und bloß zu lauter unnützen Zeit-Verderb / und eitler Lust getrieben wird. Unter welcher Rubric alle Gaukler / Seil-Tänzer / Taschenspieler und solche Comödianten / so von Comödien Profession machen / und solche nicht zu Aufmunterung und Übung der Jugend / sondern bloß zu eitler Lust und Hebung fleischlicher Lüste anstellen / u. d. g. ihre eigene Stelle mit allem Rechte finden mögen. Es sollen aber Eltern / wann sie nun ihre Kinder zu einer gewissen Lebens-Art anführen wollen / nicht so wol ihren eigenen Sinn und Willkühr / als vielmehr die Göttliche Regierung und der Kinder Tüchtigkeit zu etwas / die Regul ihrer Wahl seyn lassen. Sie haben aber dasjenige als einen Göttlichen Beruff und Winck bey ihnen anzusehen / wozu ihnen Gott Gaben und genugsame Stärke gegeben / und ihre Kinder selbst Lust und Trieb in sich finden; so sich noch über dis eine Gelegenheit das Vorhaben ins Werk zu setzen dabey zeigt / so ist der Beruff hiezu noch desto kenntlicher / und die Gefahr zu fehlen geringer. Hieraus ist offenbar / daß diejenige Eltern / die ihre Kinder zu etwas gewisses zwingen wollen / dazu sie weder Lust noch genugsame Gaben haben / weit fehlen; es wäre dann / daß

sie nur aus kindischer Unbesonnenheit der Eltern Rath und Willen sich widersetzen wolten: Als wann sie zum Exempel ihre Kinder / die nicht mit Kopf / sondern Hand / besten ihr Brod zu verdienen tüchtig wären / auch keinen rechten Trieb zu Studien haben / gleichwol zum Studiren halten / und kurgum gelehrte ansehnliche Leute aus ihnen erzwingen wollen: Darüber aber nicht allein ihre Kinder selbst / sondern auch andere Leute samt ihnen auf ihr Lebenlang verdorben sind / auch wol gar einem ganzen gemeinen Wesen ein Schade daraus zuwachst / wann bey der Menge solcher Halbgelehrten oft rechtschaffene gelehrte Leute verdrenget werden / daß sie darüber zu keiner Beförderung gelangen können. Dieser Fehler kommt meistens theils daher / daß solche Eltern ihre Kinder alsdann am besten versorgt zu seyn meinen / wann sie nur zu einer Lebens-Art / dabey sie ihre Ehre und müßige Tage haben könnten / erzogen würden; dabey aber weder ihrer Kinder / noch derer Bestes / denen sie dermaleins vorstehen sollen / wie sie billig solten bedenden; sondern bloß ihre eigene Embildung und Reputation vor der Welt ihnen zur Regul hien innen vorstellen. Als geschiehet / daß grosse Leute in der Welt / die es auf Reputation legen / und ihre Kinder zur Reputation auferziehen wollen / sich des Theologischen Studii schämen / daran sie zwar auch so weit nicht unrecht thun / weil sie Ehre / Pracht und Ansehen vor der Welt / die sie suchen / dabey nicht finden mögen. Woher kommts hinwiederum / daß Privat-Leute / allermeist die Mittel dazu haben / ihre Kinder / die zu einem ehrlichen Handwerck am tüchtigsten wären / zu solchem oder einem andern Studio durchaus ziehen wollen / als daß sie sich eines ehrlichen Handwercks schämen / und die Arbeit dabey scheuen? Die man aber mit allem Rechte fragen mögte: Ob sie sich denn nicht auch ihres Herlandes deswegen / weil er ein Zimmermann hiesse / und das Zimmer-Handwerck ganz vermuthlich bis an sein dreissigstes Jahr / da sein Predigts-Amt anging / triebe / schämeten?

§. 9. Die mag noch zuletzt diejenige Pflicht ihre Stelle finden / nach welcher Eltern / ehe sie ihre Erziehung völlig beschließen / und die Kinder aus ihrem Hause lassen / dahin bedacht seyn sollen / daß sie diejenige / die ihre Jahre erreicht haben / und zu Heurathen sich tüchtig und geneigt befinden / mit einem anständigen Ehegenossen berathen / und dabey nach Standes Gebühr / ihrem Vermögen gemäß / mit einer Aussteuer ausfertigen mögen. Berathe deine Tochter / ist Sirachs Rath in seinem Haus-Buch cap. 7. 35. so hast du ein groß Werck gethan / und gib sie einem vernünftigen Manne. Wie nöthig und rathsam dieses dem Vatter selbst seye / solches gibt er ihm an einem andern Ort cap. 47. in diesen zu bedenden; Weil eine Tochter die noch unberathen ist / dem Vatter viel Wachens macht / und das Sorgen für sie / ihm viel Schlaffs nimmt. Es sollen sich aber die Eltern hierbey der Sachen weder zu viel noch zu wenig zu thun wol bedächtlich hüten. Diejenige thun zu viel / die ihre Kinder oft aus fleischlichen Absichten / schon in der Wiegen / oder so sie nun erwachsen / an gewisse Personen wider ihren Willen verloben / und nachmals solche Ehe-Gelübde / zu vollziehen zwingen wollen: Aber hierdurch ihrer väterlichen Gewalt / als die ihnen nicht zum Verderben und Tyranney über die Kinder / sondern zu deren Besten von Gott verliehen ist / eigenmächtig mißbrauchen: Denn weil zum Freyen ein freyer Wille gehöret / so wollen sich die Gemüther in der Reigung einmal nicht zwingen lassen: Daher auch Eltern nach ihrem bloßen eigenen Sinn hie zu verfahren / sich keine Gewalt nehmen sollen / welches gemeinlich einen unglücklichen und oft zugleich betrübten Ausschlag zu nehmen pflegt. Anderer Seits aber thun die

die Eltern zu wenig / die ihre Kinder / wenn sie nun erwachsen / an statt des Gesindes gebrauchen / und bloß um ihres eigenen Vortheils willen / den sie von ihnen genießen / die besten Gelegenheiten / die sich zeigen / bloß deswegen ausschlagen / weil sie ihres Dienstes entbehren / und sie dabey mit einer Aussteuer abfertigen müssen: welche Unbilligkeit aber ebenfalls ein so offenbarer grober Mißbrauch väterlicher Gewalt ist / daß auch vernünftige Heyden deswegen eine Constitution oder Verordnung / zur Begrenzung und Einhalt solcher Licenz dieses Inhalts gemacht haben. „Welche Eltern ihre Kinder in ihrer Gewalt haben / und sie nicht zu rechter Zeit zur Ehe austretten / oder das Ehe-Geld nicht geben wollen / dieselbe Eltern sollen Inhalts der Ordnung und Befehl der löblichen Kaiser Severi und Antonini I. qui liberos ff. de Rit. nupt. durch die Burgermeister und Land-Vögte dahin gehalten werden / daß sie ihre Kinder austreten / und mit dem Ehe-Geld versorgen. Nicht besser handeln die diejenige Vormünder / die aus Geiz und Frevel / damit sie des fremden Guts zu eigenem Vortheil desto länger genießen / und von ihrer geführten Vormundschaft keine Rechnung thun müssen / ihre Pfleg-Kinder an guten Ehen hindern / und dieselbe von Jahren zu Jahren aufschieben: in welchem Fall Christliche Obrigkeit die Ehe-Sachen zu verhandeln / und so der Vormund seines Verweigern keine erhebliche Ursache hätte / aus Landes-väterlicher Macht den Vormund zur Befähigung anzuhalten schuldig ist.

§. 10. Die bisher erzehlete Pflichten betreffen hauptsächlich derer Kinder Leib und ihre zeitliche Wolfahrt / weil ihnen aber an der Seele als ihrem vornehmsten Theil das meiste gelegen ist / so sollen Eltern / dero geistliche Wolfahrt sich auch so viel angelegener seyn lassen / so viel mehr und wichtiger an dieser als jener hängt. Es verdienet zwar die Erziehung zu äußerlicher Zucht / weil sie zu einem civil- und bürgerlichen Leben sehr nutz- und nöthig ist / ihr gebührendes Lob / wo die Kinder zum Exempel / erbar und zierlich mit aufgerichteten Haupte / ungerungelter Stürne / schambastigen Augen / aufrichtigem Angesichte / sittsamer Berädigkeit des Leibes und ihrer Gliedmaßen / unaffectirten verdriesslichen Gebärden ohne Stolz / und so fort / männiglich nach Standes Gebühr zu begegnen wissen: daß daher die Eltern / die hierauf gar nicht achten / sondern ihre Kinder in groben bürgerlichen ungeschobelten Sitten aufwachsen lassen / hochsträflich handeln: doch soll gleichwol auf die Seele und deren Zustand der Haupt-Zweck der Erziehung also abgerichtet bleiben / daß solche leibliche Erziehung ihre Absicht zugleich dahin überal habe / oder zum wenigsten dabey nicht hinderlich seyn möge. So soll nun die der Eltern erste Sorge seyn / daß ihre Kinder / so bald nach ihrer leiblichen Geburt / zu der H. Tauffe befördert / und in den Bund mit Gott aufgenommen werden mögen; hieran sollen sie sich keine weltliche Geschäfte hindern / oder einige Ursach die Tauffe aufzuschieben / wichtig oder erheblich genug seyn lassen: sondern sich vielmehr nachdrücklich und beweglich zu Gemüth ziehen; daß Eltern ihre Kinder / die sie aus ihrer Schuld hierinn verwahrlosen / (es möge sich auch um die Seeligkeit solcher ohne Tauffe sterbenden Kinder halten / wie es wolle) des ordentlichen Mittels / das Gott zu ihrer Seeligkeit verordnet hat / beraubt haben / und darüber / so lange sie leben / Unruh und Kummer im Gewissen herum tragen müssen. Nachdem es auch hierbey eine wolbedachte / und auf guten Ursachen beruhende sehr alte Gewohnheit / die bereits in der ersten Kirchen ums Jahr 140. zu diesem Ende eingeführt ist / daß denen Kindern bey ihrer Tauffe gewisse Zeugen erwählt werden / die sie Gott dem Herrn im Gebet vor-

tragen heißen / mit Red und Antwort vertreten / und nachmals als Bürgen / ihre Paten / Pfettern / Doten / oder Göttern / wie mans unterschiedlich zu nennen pfleget / zu dem Verspruch / den sie bey der Tauffe an ihrer statt gethan / anhalten / vornemlich aber auf den Fall / da ihnen ihre Eltern sterben solten / als Mitvätere (wie sie dann deswegen Compares und Sevattern heißen) in dem wahren Erkantnuß Christi erziehen sollen. So sollen Christliche Eltern bey dieser Wahl auf solche Personen denken / von denen sie die Hoffnung schöpfen können / daß sie ihr Ampt nach ihrem Tode an ihren Kindern getreulich ausrichten würden. Daher sie keine un- oder irr-glaubige / ärgerliche / sondern ihres Glaubens-verwandte und Christliche / lieber anwesende als frembde / jüngere und mittelmäßigen Alters / als gar alte auf der Gruben gehende Leute erwählen sollen. Insgemein aber aller derer / die ohne dem mit vielen Sevatterschaften / Geschäften / und eigenen Kindern beladen / weil sie ihren Pflichten unmöglich / oder doch kaum nachleben können / bescheidenlich schonen: Gleicher Massen / als wie Vormünder / die bereits mit einer nahmhafften Zahl von Vormundschaften beladen sind / mehrer auf sich zu nehmen / verschonet werden. Damit aber das Licht und Gute / so in der Tauffe in ihnen angezündet / und ihnen geschenkt worden ist / nicht wiederum ausgelöscht / sondern erhalten und gestärkt werden möge / so sollen sie / so bald sie etwas zu verstehen anfangen / ihnen ihre theure damit empfangene Gnaden-Güter / und ihr Tauff-Gelöbdt treulich nach der Art ihres Begriffs zu Gemüthe führen: und das Erkantnuß Gottes in sie zeitig zu pflanzen / ihnen von Gott vorsagen / daß ihnen alles / was sie Gutes haben / von Gott geschenkt seye: daß Er allezeit und überall um sie sey / und was sie Gutes oder Böses thun / sehe: damit ihrem Gemüthe / ehe es noch mit irdischen sündlichen Concepten angefüllt ist / so gleich anfangs die Liebe / Furcht und das Vertrauen zu Gott eingepflanzt werde. So bald sie zu reden anfangen / sollen sie mit dem Reden zum Beten / und dabey zugleich zu sitzamen andächtigen Gebärden angewöhnt werden: dabey aber weder die Eltern selbst / noch ihre Wärterinnen mit ihnen lallen / und mit Fleiß kindisch reden sollen / indem sie bey solcher kindischen Weise nicht nur ihre kindische lallende Art desto später vergessen / sondern es auch nachmals viel schwerer hergeheth / daß sie davon im Beten und sonst im gemeinen Leben abgebracht werden können / als leichter sie dazu Anfangs angewöhnt worden sind: da sie im Gegentheile / so man ihnen die Worte recht vorspricht / und sie deutlich nachsprechen läset / desto eher verständlich und wol reden lernen: welches ihnen auf ihr Lebenlang / weil solcher Gestalt ihre zarte Zunge Anfangs dazu gelenket und vorbereitet ist / zu einer deutlichen articularen Ausrede merckliche Beförderung geben kan. Bey zunehmenden Verstande sollen sie ihre Eltern aus dem Catechismo in denen notwendigen Hauptstücken Christlicher Lehre unterrichten / dabey zugleich ihre Gedächtnus mit Sprüchen Heiliger Schrift / die davon handeln / excolliren und etwas zu behalten fähig machen lassen / dabey sie aber denen Lehrmeistern / denen sie anvertrauet werden / sie bescheidenlich nach Nothdurft erziehen zu dürfen / freye Hand lassen müssen. Hierneben sollen sie zu öffentlichen Gottes-Diensten und Kinder-Lehren / dieselbe von Kindheit an lieb zu gewinnen / fleißig angeführt / und von denen Predigeten / was sie daraus behalten / zu Hause Rechenschaft zu geben angehalten werden. Nachdem sie in dem Grunde ihres Christenthums erfahren / und zum Tisch des Herrn vorbereitet worden / sollen sie mit getreuester Ermahnung / daß sie mit

recht

rechteschaffener Würdigkeit und äußerlicher demüthiger Zucht hinzu treten sollen / dazu gelassen werden. In Summa: Ihre vornehmste Sorge soll dahin gehen / daß ihre Kinder aufs wenigste gute Christen / und so folgendes ewig selig werden mögen. Wobey ihr eigenes Exempel den sonderbaren kräftigen Nachdruck geben wird / wie hingegen böse Exempel alle gute Lehre niederschlagen und fruchtlos machen / darüber nachmals die Bosheit der Kinder ein Spiegel der Eltern zu deren Schande werden muß; daß wir auch daher ihrer Gottseligkeit / als dem Grunde zu allen ihren übrigen Pflichten / die erste und forderste Stelle billig zugeeignet haben. Kinder / die hierzu erzogen sind / haben sich über ihre Eltern / wenn sie auch in den übrigen Stunden etwas versäumt / und ihnen keinen andern als diesen Reichthum hinterlassen hätten / ganz und gar nicht zu beklagen. Darum auch

§. 11. Ehe wir diese Pflicht schließen / wollen wir noch zwei Hindernisse / die dieser Erziehung unglaublichen Schaden thun / in möglicher Kürze berühren. Es ist erstens eine unglaubliche / und daher so selten beobachtete **Verhinderung** / daß man kleinen Kindern in denen ersten Jahren allerhand abergläubische und betrügerliche Bilder in die Gemüther / welche zu solcher Zeit einem zarten weichen Wachse gleich / und sie deswegen desto leichter anzunehmen fähig sind / so tief eindrucket / daß sie nachmals so bald nicht wieder ausgeilget werden / aber viel Böses in ihrem ganzen Leben nach sich ziehen können. Ein Exempel kan uns geben / die in der Christenheit angenommene Gewohnheit / da man auf das H. Christi-Fest im Namen des H. Christi / als wäre man Christus selbst / sich den Kindern darstellet / und dieselbige vor sich stehend oder kniend beten lässet / damit aber in der That von ihnen / weil sie einen solchen in ihrer kindlichen Einfalt davor halten / als einen Götzen anbeten lässet: welches nicht allein der Ehre Christi verkleinerlich ist / auch denen Atheisten und ungläubigen Juden / Türcken und Heyden / wann sie eine solche Comödie spielen sehen / die Christliche Religion zu verspotten Anlaß gibt: sondern auch denen Kindern an vielen Betrachtungen / die ihnen von diesem Geheimniß und theuren Wolschat in ihr Gemüth gedruckt werden solten / lange Zeit Hinderung gibt: so gar / daß auch einige noch in ihrem Alter mit einigen Scrupeln über dasjenige / was sie in ihrer Kindheit gethan haben / viel zu thun haben: andere aber / wann sie nachmals verständiger werden / und daß sie betrogen sind / sehen / nicht nur lügen und betriegen geringe achten / sondern wol gar auf dergleichen Atheistische Gedanken kommen / weil dasjenige / was man sie von dem Bescheyren des H. Christi / oder Christi-Kindleins beredet / ein Betrug gewesen / ob nicht etwan auch das übrige / was man ihnen von dem Christenthum insgesamt vorgefagt / eine Fabel und Betrug seyn mögte; welche Gefahr bey Gemüthern / die nachdencklich sind / desto sorglicher ist. Daher denn Eltern / die ihren Kindern hie und in dergleichen Dingen eine Freude / ihrem kindlichem Begriff gemäß / machen wollen / (welches an sich selbst nicht unrecht wäre /) desto behutsamere Vorsichtigkeit dabey gebrauchen / und die Art ihres Begriffs vorher vernünftig untersuchen müssen. Weil aber zu besorgen / daß der Mißbrauch bey diesen und dergleichen Vorstellungen bereits größer / als der rechte Gebrauch worden / so thun sorgfältige Eltern am klügsten und sichersten / wann sie denen Wärterinnen / weil sie insgemein derer Kinder Begriff hierinnen genugsam zu prüfen / nicht geschickt genug sind / alles Ernstes anbefehlen / daß sie ihnen nichts albernes und unartiges vorsagen / von dergleichen Dingen aber / die sich in der Wahrheit ganz anders / als sie ihrem Gemüth einge-

druckt und vorgebildet worden / verhalten / gar schweigen / ihnen keine Fabeln und Märlein von Gespenstern / Gockelmann / Wauwau und dergleichen vorlägen / und sie dabey mit Fleiß forchtam machen / oder aber gläubische / lügenhafte und betrogene Meinungen ins Gedächtnis einsetzen; an dessen statt aber mit Biblischen Sprüchen und Lehrreichen Historien anfüllen sollen / weil dieses alles / es sey Gutes oder Böses / bis ins späte Alter darinnen bekleben bleibt: wie denn wir Alte uns noch oftmal derjenigen Dinge / welche wir in unserm dritten und vierden Jahr / und zuweilen noch weiter zurück gesehen und gehört haben / so stark erinnern / daß wir derselben auch im hohen Alter nicht vergessen können. Weil aber die Kindheit gleichwol durchgehends fürwitzig ist / und gerne alles wissen will / so kan man ihnen zwar den Verstand zu schärfen / und ihre Einfalt zu erkennen zu geben / dann und wann etwas ungereimtes vor mahlen / aber also / daß man ihnen so gleich dabey den falschen Wahn benehme / und sie wieder auf die Wahrheit bringe: wobey sie die Kinder-Schuh um etliche Jahr eher ausziehen werden.

§. 12. Dieweil aber diejenigen Impressiones und starke Einbildungen / so die Mütter ihren Kinder / mit denen sie schwanger gehen / mittheilen können / mit obberührter Impression / eine ziemliche Aehnlichkeit haben / so sollen sie in dem Stande / darinnen sie gesegneten Leibes zu seyn sich vermuthen / für allen Erschreckungen / fürwitzigem Anschauen ungewöhnlicher furchtsamer Dinge und dergleichen Bildern / und was ihrer Frucht sonst schädlich seyn mögte / sich alles Fleißes zu hüten ermahnet seyn; So ihnen aber dergleichen Dinge ohnvermuthlich zu Gesicht kommen solten / der Einbildung davon nicht nachsinnen / vielmehr ihre Gedanken mit Ernst auf andere Betrachtung wenden; Sie sollen nicht weniger für Lastern / und namentlich / verbottenen heimlichen Genäsch und Diebstahl gewarnet seyn / und glauben / daß sie ihrem Kinde / wie andere Laster / also auch hierdurch eine diebische Art eindruckten und einpflanzen können: wie denn mehr als vermuthlich / daß etwan manches Kind aus seiner Mutter Schuld zum Diebstahl / und darauf an den Galgen gerathen seyn mögte. Insgesamt aber sollen sie ihre Leibes-Frucht der väterlichen Vorsorge Gottes ihres Schöpfers / dessen Hand sie in Mutter-Leibe bilden / und an das Licht zu seiner Zeit hervorbringen muß / in ihrem täglichen Gebet einzuschließen / niemals vergessen.

§. 13. Die andere Hinderung / die der Erziehung der Kinder so großen Schaden thut / ist böse Gesellschafft und verführische Zusammenkunft. Weil der Zunder zum Bösen in aller Kinder Natur von ihrer Geburt her bereits ligt / und durch einen einigen Funcken / versiehe böse ärgerliche Gesellschafft / so er darein fällt / zum Ausbruch allerley grober Laster und Sünden dermassen angezündet werden kan / daß hernach solcher Brand / wann er nun in lichter Lohe stehet / so bald oder wol gar nicht mehr zu löschten ist: So soll der Eltern sorgfältige Aufsicht hie bey desto ernstlicher wachen / und diese Gefahr nach allem Vermögen abzuwenden / bey aller Gelegenheit bedacht seyn. So lange die Kinder noch klein sind / sollen sie ihnen allen Umgang mit murhwilligen übel-gezogenen Gassen-Buben / (wider modesten / sitzamer und wol-gezogener Kinder Gesellschafft wird hier nichts geredet /) allerdings abschneiden / als von welchen sie nicht allein grobe Sitten / sondern wol gar Klüche / garstige Possen / und andere Laster mehr mit sich heim bringen würden. Daher denn in der Chur-Bairischen Policer-Ordnung §. XI. v. Es sollen auch x. den Eltern gar weislich anbefoh-

len wird / daß sie ihre Kinder vom Umlauffen auf den Gassen / mit allem Ernst abhalten und zur Zucht und Erbarkeit gewöhnen / hingegen aber auf dem Fall verbleibens anders Einsiehens gewärtig seyn sollen. *z.* Ferner / wie zu handeln / wann die Eltern ihre Kinder im Müßiggang aufhalten: davon ist eben diese *Policey-Ordnung* zu lesen §. 13. vers. damit auch & seqq. Wann sie nun erwachsen / sollen sie nicht meynen / noch weniger diese Meinung ihren Kindern einbilden / als ob sie damit zugleich ihrer Aufsicht entwachsen wären / und nun ihren Söhnen und Töchtern lauter Spaß und Lustigkeit machen / und bey allen Comödien / Fastnachts Possereyen / Balleten / Tänzen / Hochzeiten / Kirchweyhen / Zechen / Spielen / Taback Compagnien / u. d. g. ihnen zu erscheinen / erlauben / oder wol gar ihre Freude und Gefallen daran sehen dürfften / wann der Sohn sich in alle weltliche Gesellschaften zu schicken / das Frauenzimmer zu handhieren / zu spielen: die Tochter aber sich galant nach den neuesten Moden zu halten / und mit Manns-Personen und Cavalliren zu conversiren *z.* gelernt. Vielmehr sollen sie hie so viel sorgfältiger seyn / als grössere Gefahr und gröbere Ausbrüche von Lastern bey erwachsenen Kindern zu fürchten sind / wie denn ein jedes Alter schier seine eigene besondere Laster mit sich führet / welche daher mit den Jahren sich häuffen / und zugleich fort wachsen müssen. Darum soll hie keine weitere Freiheit in Umgang Platz finden / als welche die Schranken der Erbarkeit bey ehelichen Gemüthern zulassen: und wie es Eltern samt denen Kindern dermaleins vor Gottes Gerichte zu verantworten sich getrauen: daher ihnen auch die Freyheit / die sich fremde Nationen hie selbst nehmen / kein Privilegium oder Freyheit es hierinnen nach zu machen / geben kan / sondern sie sollen glauben / daß das unveränderliche Wort Gottes auch hierinn die einzige Regel / wornach sie Gott richten wird / bleiben werden. So solte auch die augenscheinliche Gefahr bey allzufreyem Umgang Eltern und Kinder sorgfältig machen. Feuer und Stroh thut in der Nähe kein gut beyammen. Wenn sich zu der Französischen Galanterie unsere Teutsche Grobheit gesellet / so schlägt sie öfters in grobe Leichtfertigkeit aus / das ist denn die saubere Frucht / deren sich Eltern und Kinder hernach zu schämen haben: daß sich des Fluchens / Völlerey / Laders / der Duellen und anderes Unglücks mehr / worzu die allzufreue obberührte Gesellschaften Anlaß geben / hie nicht gedencke.

§. 14. Nachdem aber bey unterlassender oder doch gar zu gelinder Zucht alle Erziehung verlohren und fruchtlos zu achten ist / so sind Eltern vierdtens schuldig / daß sie ihre Kinder nicht allein zum Guten anmahnen / sondern sollen auch das Unrechte und Böse / das sie thun / nicht ohngeachtet hingehen lassen / sie treulich davor warnen / oder / so bloss Verbote und Warnungen nicht genug seyn wolten / durch harte geschärfte Zusprache und Verweise / und nach Gelegenheit der Zeit / des Alters und Bewandnuß des Unrechts mit Ruthen / Schlägen und andern empfindlichen Züchtigungen sie mit Gewalt vom Bösen abzuziehen trachten. Solche Zucht ist kein Haß / sondern eine rechtschaffene Frucht väterlicher Liebe / wie solches nicht allein das Göttliche Wort lehret / Prov. c. 22. 15. c. 23. 13. 14. 24. Sir. 30. 1. seq. sondern auch die gesunde Vernunft selbst urtheilen kan. Dann weil der eigene Wille die Quelle alles Verderbens in die Kinder von ihrer Geburt an tieff gewurkelt ist / so muß er vermittelst der Züchtigung so lange gebrochen werden / bis sie endlich selbst so weit kommen / daß sie ihn aus Liebe zum Guten selbst brechen / und mehr und mehr ablegen lernen. Den Nutzen solcher Zucht kan die Erfahrung selbst bewähren: indem gemeiniglich alle Kinder / die ziemlich

scharff erzogen / ohngeachtet auch sonst im übrigen vieles an ihnen versauet seyn solte / zu allen Dingen / und etwas rechtschaffenes zu werden / am tüchtigsten sind. Da hingegen zärtlich bey ungebrochenem Willen aufgewachsene bey weitem so nicht gerathen. Dannhero vornehmer Leute und grosser Herren Kinder / weil denen meisten ihr eigener Willen gelassen / oder doch durch behörige Zucht nicht genugsam gebrochen wird / oft so übel gerathen / daß nicht allein sie selbst / sondern auch andere neben ihnen / und oft ganze Länder die Schuld solcher zärtlichen Erziehung tragen und derselben entgelten müssen.

§. 15. Gleichwie aber die gesunde Vernunft denen Eltern in allem / was sie mit ihren Kindern vornehmen / die rechte Maß geben muß / also wird sie auch hie sonderbar erfordert / damit die Zucht auf einer Seiten nicht mehr verderbe / als sie auf der andern gut machen und bessern soll. Es ist aber Vernunft-mäßig / daß die Zucht frühzeitig / ehe der eigene Wille gar zu viel erstarkt / und die Zucht überwächst / angefangen werde / beschwergen Eltern auf die Zuneigung und Bewegung der Gemüther / und daraus herfürblickende Laster denenselben zu begegnen / bey Zeiten mercken sollen. Denn so viel leichter junge zarte Bäumlein / als eine alte ausgewachsene Eiche / zu beugen sind / so viel leichter werden auch kleine zarte Kinder als die Erwachsene gezogen / welche sich nicht mehr so abolut und schlechtweg mehr zwingen lassen wollen. Darum auch die Eltern / so die Zucht an ihren Kindern / bis sie erwachsen sind / sparen wollen / indessen über ihren Muthwillen lachen / und sonst ihr Wohlgefallen daran zeigen / oder doch im Straffen zugehinde sind / und solche lächerliche Zucht nur damit / daß sie noch Kinder wären / denen man jetzt noch alles zu gute halten müste / zu entschuldigen ver-meynen / keine andere Kinder ziehen / als wie es solche Zucht werth ist / nemlich den Kindern zu grossen bis in ihr Grab währenden Schaden / ihnen selbst aber zu eigener Schande und Herzen-Leid / aber auch dabey schweherer Verantwortung: wie sie denn gewiß glauben sollen / daß sie bloß an ihren Kindern / wann sie auch sonst nichts Böses thäten / die Hölle verdienen können.

§. 16. Weilen alle Dinge ihre Zeit haben / so soll auch diese Zucht zum andern zu keiner Unzeit geschehen / sondern zu der Zeit / wenns die Kinder verdienet haben / gebraucht werden. Man findet Eltern / die ihren Kindern sonst allen Muthwillen gestatten / aber einmal / da ihnen der Kopf von andern Dingen verstelllet / und warm ist / ihren Zorn an den Kindern abfühlen wollen: ob sie denn schon das mal nichts / oder doch kein solch hartes Tractament verschuldet hatten / müssen sie doch mit Schlägen und Stößen unbarmherziglich tractiret und gehandelt seyn / ohnangesehen sie darüber mehr geärgert und boshaftiger als besser werden / indem sie sehen / daß die Straffe aus keiner Liebe zu ihrem Besten / sondern nur aus Bosheit und Unmuth denselben an ihnen abzukühlen / herkomme. Da hingegen diejenige Züchtigung den meisten Nutzen gibe / wo bey man vor- und nach der Bestrafung die Gemüther der Kinder / daß sie die Straffe mit ihrem Unrecht verdient hätten / daher sie auch zu ihrer Besserung gemeint seye / aufs beweglichste überzeuge.

§. 17. Es ist der Vernunft ferner gemäß / daß Eltern im Straffen / drittens bescheidenliche Maße zu halten wissen / nicht allein / daß sie ihren Kindern keine böse Glücke / die sie oft ihre Lebens-Tage drücken / auf den Hals wünschlen / sie an ihrem Leibe nicht beschädigen / Arme / Beine und andere Glieder krumm und lahm schlagen oder werffen / und sie mit solchen Merkmalen / die von solcher tyrannischen Zucht auf ihr Lebenlang zeugen muß /

zeichnen: sondern auch darinn / daß sie aus ihrer eigenen Schuld / bey so **anaufhörlichen Zärnen / Schelten und Schmeiffen** / nicht verbitterter und böser werden müssen. Da hingegen diejenigen Eltern / die ihre Kinder alsdenn nur züchtigen / wann sie es verdienet haben / ein andermal aber / da sie recht thun / sich **freundlich und liebreich** gegen sie bezeugen / und ihr **Wohlverhalten dabey loben** / ihre Liebe gegen sich erhalten / und viel Gutes ausdrücken können. Wo aber Kinder sehen / daß es allezeit einmal wie das andere gescholten und geschmeiffen seyn müsse / sie mögen recht oder unrecht thun / das Verbrechen mag groß oder klein seyn / so werden sie entweder **hartschlägig** / daß sie keiner Schläge mehr achten: oder so **schwächern** / allermeist da sie von Natur blöder Art sind / und stehen immerdar in solcher Furcht / darinnen sie sich selbst in ihren Gedanken und Verstande dermassen verlieren / daß sie in die Letzte zu nichts **rechenhaftigen** mehr taugen; oder gar **desperat und verzweifelt**; daß sie ihre Eltern samt aller ihrer Zucht hassen / und in solchem bösen desperaten Hasse oft so **verhärter** / daß der Ausgang solchen Eltern und Kindern zugleich betrübt und elend genug wird.

§. 18. Zum vierten sollen sich Eltern in der Züchtigung ihrer Kinder nach dem **Unterschied ihres Alters vernünftig und bescheidenlich** zu richten wissen. Denn ob die Kinder schon / sie mögen alt oder jung seyn / unter ihren Gehorsam zu stehen / schuldig sind / so lange sie leben / und Eltern heißen; so ist doch gleichwol die **Art des Gehorsams unterschieden** / welchen daher vernünftige Eltern ihren Kindern auch hierinn nicht zu sauer und selbst verdriesslich machen sollen / so aber gleichwol geschehen würde / wo sie ihre erwachsene und zum mannbaren Alter tretende Kinder in der Zucht nicht anders / als die von 10. Jahren und drunter / tractiren und handeln wolten: dabey aber auch wenig Frucht zu hoffen haben dürfften. Daß daher alle Christliche Eltern die **Apostolische Ermahnung** / wie überall / also auch insonderheit dithfalls / zur Allgemeinen Regel ihrer Pflichten sich beweglich vorstellen sollen; womit denn auch wir als mit einem **Denck-Spruch** diese Pflichten schließen und versigeln. **Ihr Eltern reizet eure Kinder nicht zum Zorn / daß sie nicht scheu werden / sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Zorn.** Eph. 6. 4. Col. 3. 21.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VII. §. 2.

Die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder bestehet insgemein hierinn / daß sie dieselbige recht auferziehen: welche Personen aber unter dem Wort der Eltern zu verstehen / ist bereits oben in diesen Anmerkungen ad cap. IV. §. 21. & 22. erörtert worden / und soll an noch ferner zum Ueberflus unten mit mehrerem ausgeführt werden; Hier ist nur diese Frag aufzulösen: **Ob denen Stieff-Eltern** (welche nach dem eigentlichen Wort-Verstand / unter dem Wort der Eltern nicht können verstanden werden / arg. §. 6. & seqq. J. de nupt. junct. l. 4. §. 5. & seqq. l. 10. §. 7. ff. de grad. & affin. add. Carpov. Pr. Crim. p. 1. qu. 9. num. 64.) die **Auferziehung derer aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kinder / anzuvertrauen** seye? Welche Frag / so fern alle andere Absichten beyseits gesetzt werden / mit **Nein** zu entscheiden ist; anerwogen nicht einmal der Mutter selbst die Auferziehung ihrer Kinder / denen gemeinen Rechten nach / anvertrauet wird / wann sie sich zur andern Ehe begeben: wie zu sehen l. 1. C. ubi pupill. educ. debeat. Gestalten sie die Kinder erster Ehe / so dann nicht mehr zu lieben scheint / per l. 3. & l. 6. C. de secund. nupt. hier nächst auch allerdings

zu befürchten ist / es möchte der Stieff-Vatter hinterlistig mit denen Pupillen umgehen / als welchem die Mutter nicht allein die Güter und Sachen ihrer Kinder / sondern auch ihr Leben selbst übergeben hat / wie der Kaiser redet in l. 22. C. de admin. Tut. Und daß dieses noch heut zu Tag unter den Christen observiret und beobachtet werde / bezeuget Anton. Faber. Lib. 5. Cod. Sabaud. Tit. 30. def. 1. num. 1. & 3. Hartm. Pistor. Obf. 98. Matth. Wesenb. in Paratit. ad Tit. 7. ubi pupill. educ. deb. n. 2. Struv. Exerc. ad 7. 31. th. 61. & Carpz. Jprud. forens. p. 2. c. 11. def. 42.

Wann man aber hierauf die Absicht richtet / daß der Stieff-Vatter ein Ehrbarer / und mit gutem Wandel begabter Mann seye / zu welchem man sich keines solchen Argwohn zu versehen; zu dem auch die Befreundte des Pupillen selbst solches beliebt / in diesem Fall ist eine Obigkeit an die Rechtliche Verordnungen so hart nicht gebunden / daß sie nicht bey so bewandten Umständen die Auferziehung des Pupillen der Mutter anvertrauen / v. l. 1. ff. & C. ubi pupill. educ. ja so gar den Stieff-Vatter zum Vormund bestellen könnte. per l. ult. C. de contr. tutel. judic. & l. 32. §. 1. ff. de adopt. Also lehret insonderheit Jacob. Cujac. 6. Obf. 29. Dionys. Gothofr. ad l. ult. C. de contrar. tut. jud. lit. Z. Anton. Faber in Cod. Lib. 5. tit. 30. def. 1. n. 4. & 5. & Carpz. p. 2. c. 11. def. 43. Was aber die Pflicht der Vormunder seye / soll an andern Orten dieser Anmerkungen abgehandelt werden.

§. 4. Und daher die Natur selbst ic. ibi: Die ihre Kinder umbringen.

Daß die Natur denen Eltern die Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzt / ligt aus dem Textu zur Genug an Tag / und können hiervon mit mehrern die Doctores gelesen werden ad pr. Inst. de J. N. G. & C. daß man also wol zweiffeln solte / ob die natürliche Lieb denen Eltern ihre Kinder umzubringen zuliesse / gleichwie der weise Solon vor diesem gezwiffelt / ob es möglich wäre / daß Kinder ihre Eltern tödten; von welchen Cicero in Orat. pro Rofe. Amer. also schreibt: Solon, inquit, cum interrogatus esset, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, id se neminem facturum putasse; Diciturque sapienter fecisse, cum de eo nihil sanxerit, quod ante commissum non erat, ne non tam prohibere quam admonere videretur. Das ist; Als Solon gefragt wurde / warum er keine Straff auf diejenigen gesetzt / der seinen Vatter umgebracht / hat er geantwortet / er hätte nicht gemeint / daß jemand sich dieses unterstehen würde; Und sagt man / er hätte hierinn klug gehandelt / daß er kein Gesetz von deme gegeben / was vorher noch nicht begangen worden / damit er nicht so wol dieses zu verbieten / als die Leute daran zu erinnern schiene. Vid. Hippolit. à Collibus ad l. 64. ff. de R. J. Je demnoch aber / weil es bisweilen solche barbarische Eltern gibt / welche dieses zu thun sich nicht entblöden / als wollen wir von dem Kinder-Mord / und was demselbigen anhängig ist / hier etwas weniges besetzen. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß vor diesem denen Vätern in Ansehung der väterlichen Gewalt ungestraft hingegangen / wann sie ihre Kinder umgebracht / wie zu sehen l. 11. ff. de lib. & posthum. & l. f. C. de Patr. pot. Nachdem aber allgemächlich die Strenge der väterlichen Gewalt in etwas gemildert worden / vid. l. 5. ff. ad L. Pompej. de patricid. Als hat man dieses harte Recht auch aufgehoben / und denen Eltern / welche ihre Kinder umbringen / nachfolgende Straff angesetzt / daß sie nemlich mit viereu Thieren / als mit einem Hund / Hahn / Schlangen und Affen / oder an statt des letzten einer Rakn / in einen Sack gethan / in ein Wasser geworffen / und also vom Leben zum Tod gebracht werden sollen / wie zu lesen in §. 6. J. de publ. jud. & l. un. C. de his, qui parent. vel lib. occid. & Const. West. Sax. 3. p. 4. welches

welches die Rechts-Lehrer nicht allein von dem Vatter verstehen / sondern auch auf die Mutter / vid. Carpz. pr. crim. p. 1. qv. 9. n. 25. & seqq. ja so gar auf die ausser des Ehestandes erzeugte Kinder extendiren / angesehen die Natur zwischen denen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied machet / und solchen nach durch die Hinrichtung der so genannten natürlichen und Huren-Kinder die natürliche Lieb eben so wol verletzt wird / als wann eheliche Kinder umgebracht worden wären. Vid. Decian. in Tract. Crim. L. 9. c. 8. n. 8. & Carpz. d. l. n. 5. welches aber / so viel den natürlichen Vatter betrifft / andergestalt nicht zu zulassen / ausser wann gar kein Zweifel walzet / daß er / und kein anderer das umgebrachte Kind erzeugt / Carpz. c. l. n. 9. Wann aber der natürliche Vatter das Kind nicht umgebracht / auch keinen Rath darzu gegeben / oder einige Hülffe geleistet ; alsdann ist er bloß der verübten Unzucht und Schwängerung halber mit willkührlicher Straffe zu belegen / Carpz. c. l. n. 28. & seqq. ubi præjudic. Und diese Straff ist noch heut zu Tag in Sachsen üblich / wie zu sehen ex Const. Elect. Sax. 3. part. 4. ibique Carpz. Add. Id. in pr. Crim. p. 1. qv. 9. per tot. & Berlich. p. 4. concl. 6. n. 6. wiewol andere Rechts-Lehrer bezeugen / daß in andern Orten dieselbe abkommen / vid. Joh. Harpprecht ad §. 6. J. de publ. jud. n. 30. cum ibi citat. Gestalten dann auch Carolus V. in der Veintlichen Hals-Gerichts Ordnung art. 131. von der lebendigen Begrabung und Pfälung ; oder aber nach beschaffenen Umständen von der Ertränkung und Zwickung mit glühenden Zangen Meldung thut. Es wird aber auch diese Art der Straff heut zu Tag nicht allenthalben beobachtet ; Zumassen Julius Clarus Lib. 5. Sentent. §. parricidium. n. ult. ver. apud. nos autem. lehret / daß die Mütter / so ihre Kinder ums Leben bringen / meistens mit dem Schwerdt hingerichtet werden / welches auch bestättiget Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. wiewol in diesem traurigen Zufall alle Umstände genau zu überlegen / (dergleichen zum Exempel sind / wann eine Mutter mehr dann ein Kind ums Leben gebracht ; Item / wann sie bey dem Umbringen eine sonderbare Grausamkeit und Tyranny verübete / und solches zum Beispiel denen Hunden oder Schweinen zu zerreißen und umzubringen vorgeworffen zc.) und nach denselben die Straff entweder mit Zwickung glühender Zangen / Schleiffung zur Gerichts-Stat / Abhawung der Hand / Flechtung auf das Rad nach beschäner Enthauptung / oder mit Aufsteckung des Kopfs auf das Gerich / zc. zu verstehen ist / also lehret Harppr. ad §. 6. J. de publ. Jud. n. 30. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8. cum seqq. & Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. in fin.

Ebener Massen handeln die Eltern wider die natürliche Lieb / wann sie ihre Kinder / um von ihnen zu kommen / exponiren und von sich legen / angesehen sie dißfalls ein Beispiel an unvernünftigen Thieren nehmen sollten / welche nach dem Antrieb der Natur ihre Jungen auf alle Weis und Weg ernähren / v. l. f. in fin. C. de infant. expol. weswegen dann auch diese That nach verhandelnen Umständen gestraffet wird / und zwar wann die Niederlegung an einen gefährlich und abgeforderten Ort / zu dem Ende geschehen / daß die solcher Gestalt hingelegte Kinder für Hunger oder Kält sterben sollen / auch der Tod darauf erfolgt ist / mit dem Schwerdt / angesehen hier wenig daran gelegen / ob jemand mit eigener Hand tödte / oder Ursach zum Tod gebe / per l. 15. ff. ad L. Corn. de sicar. & Ord. Crim. art. 132. in fin. Add. Bartol. in l. 4. in f. ff. de agnosc. vel alend. lib. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 75. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qv. X. n. 5. Consentit. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung art. VII. wiewol auch

hierinn bisweilen eine gelindere Straff dictirt worden gleichwie bezeuget Welenb. in paratit. n. ad tit. de L. Corn. de sicar. n. 14. in fin. Wann aber die Niederlegung an einen solchen Ort / wo viel Leute gemeinlich vorbezu gehen pflegen / und nicht zu dem Ende / daß das Kind Hungers sterbe / sondern vielmehr deswegen geschehen / daß die Vorbegehende solches aus Erbarmung annehmen und ernehren / mithin dadurch der Eltern Schand nicht offenbar werden möge / und das Kind nichts desto minder / jedoch wider der Eltern Meinung und Willen / vielleicht deswegen / weil sich niemand desselben annehmen wollen / oder gar spät jemand darzu gekommen / gestorben / mit dem Staupen / Schlag und ewiger Lands-Verweisung. per Ord. Crim. art. 132. ibi : **Nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben zc.** Add. Welenb. d. loc. n. 14. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 35. & seqq. & Carpz. cit. qv. X. n. 10. & seqq. Und endlich / wann das hingelegte Kind frisch und gesund gefunden worden / mit der Lands-Verweisung allein / arg. Ord. Crim. art. 132. in f. & l. 42. ff. de pæn. junct. l. 155. §. f. ff. de R. J. Add. l. 2. C. de infant. expol. Nov. 153. cap. 1. Jul. Clar. §. f. qv. 83. n. 7. Ludov. Gilhauf. in arbor. jud. Crim. cap. 2. tit. 15. n. 1. & seq. Welenb. ad Tit. n. ad L. Cornel. de sicar. n. 14. & Carpz. c. qv. X. n. 17. & seqq. Add. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 7. in fin. Und solche hingelegte Kinder werden Findel-Kinder genennet / deren Aufzuehung der Obrigkeit des Orts / wo selbige gefunden worden / von Rechtswegen zusiehet / wie solches beweiset Carpz. c. qv. X. n. 25. zu welchem Ende dann in wolbestellten Republicken eigene Findel- oder Waisen-Häuser anzutreffen / in welchen dergleichen Kinder aufgezogen werden. Ob aber solche Kinder für ehelich oder unehelich zu halten / einfolglich zu Ehren-Aemtern und Handwercks-Zünften zulassen / davon besihe Bullæ. ad art. 132. Ord. Crim. Blumlach. ad eund. art. n. 2. & Petr. Müller in not. ad Struv. Ex. 7. th. 19. lit. 2.

Endlich handeln auch diejenige wider die Natur / so ihre Kinder abtreiben / welches entweder durch Bezwungung des Leibs / oder Essen und Trincken geschieht / wie zu sehen ex Ord. Crim. art. 133. welche That / so sie fürseliglich und böshafftiger Weise geschehen / und das Kind in Mutter-Leib lebendig gewesen / mit dem Leben ; wann aber die Frucht noch nicht lebendig / mit außerordentlicher oder willkührlicher Straff gebüffet wird / art. 133. Ord. Crim. ibique Matth. Steph. & Blumlach. add. l. 8. ff. ad Lib. Cornel. de sicar. & l. 4. ff. de extraord. Crim. Consent. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 6. Und ist hier nichts daran gelegen / ob derjenige / so die Weibs-Person geschwängert / oder die Mutter selbst / oder auch ein anderer eine solche fürseligliche Abtreibung gethan / gestalten in allen diesen Fällen die Lebens-Straff Platz findet / d. art. 133. V. Berlich. p. 4. concl. 8. n. 24. & seqq. & Carpz. p. 1. qv. XI. n. 8. & 10. cum seqq. In welcher Zeit aber von der Conception oder Empfängnis an / die Geburt für lebendig zu halten / davon besihe / Berlich. c. l. n. 13. & seqq. Carpz. cit. qv. XI. n. 5. & seqq. Zieriz art. 133. Ord. Crim. & Blumlach. ad eund. n. 2.

§. 5.

Daß die Aufzuehung der Kinder durch das natürliche Recht denen Eltern anbefohlen / ist erweislich ex pr. J. de J. N. G. & C. l. 1. §. Jus naturale 3. ff. de J. & J. l. un. §. 5. C. de R. U. A. &c. Gestalten nichts natürlicheres ist als einen von der Geburt gekommenen / ohnkraftigen und schwachen / auch sich selbst zu erhalten untüchtigen / und solcher Gestalt ganz elenden Menschen zu versorgen

und zu ernehren / wie Iustinianus saget in l. ult. §. 5. C. de bon. qua. lib. welches demnach durch die Eltern geschehen muß: Dann von welchen Personen Gott den Menschen hat wollen lassen geboren werden / durch dieselben hat er auch gewolt / daß er ernehret und erhalten werde. Vid. Coler. Lib. 2. de aliment. c. 5. n. 29. & 30. & Eichel. part. 1. de jur. quo natural. liberi oblig. & parent. n. 26. Insonderheit aber ligt der Mutter die allererste Sorg ob / daß sie nemlich ihr Kind mit ihrer Milch versorge / dann zu dem Ende hat die vorsichtige Natur die Mütter mit Brüsten versehen / daß sie dieselben ihrer Pflicht erinnere; Ja zu dem Ende sind sie mit zweyen Brüsten begabet worden / daß / so sie Zwillinge gebähreten / jedwedes unter denselben eine besondere Speis-Kammer hätte / V. Can. ult. dist. 5. Und vermög dieser Pflicht haben die Mütter nach den Kayserlichen Rechten / ihre Kinder drey Jahr lang säugen müssen / wie zu sehen ex l. 9. ibique Gothofr. C. de Patr. pat. Add. Cujac. 19. O. 40. welche Zeit aber heutiges Tags nicht mehr so genau observirt wird / allermassen die Kinder bey uns gemeinlich eher entwöhnt werden. Vid. Bachov. ad Wesenb. tit. de agnos. lib. n. 4. verb. triennio. ibique Hahn. und ist freylich aus vielen auch bereits im Text angeführten Ursachen besser / wann die Mütter ihre Kinder selbst säugen / zu welchen sie auch ausdrücklich ermahnet werden in Can. ult. dist. 5. Add. Brandmüller. in manu duct. ad Jus Can. verb. matres. Und ist hier kein Unterschied unter hohen vornehmen und niedrigen Personen zu machen / wie der Rechts-Lehrer Azo meint in summa Cod. d. Patr. potest. Gestalten die Natur jene so wol als diese zu Müttern erkieset / einfolglich ihnen eben so wol diese Pflicht auferleget hat: Add. Schönborn. 1. Polit. c. 6. Boccer. claus. 1. disp. 1. th. 10. & Findeckell. de alim. praest. th. 19. Je democh aber / wann solches aus gewissen und triffigen Ursachen / davon zu sehen Hartm. Pilt. obs. 97. n. 7. & Hunn. in Encyclop. jur. tit. 10. c. f. n. 31. seqq. entweder gar nicht / oder doch nicht füglich geschehen kan / alsdann ist einer Mutter nicht zu verüben / wann sie zu dem Ende / damit ihr Kind nicht Schaden leide / eine Säugamme auf des Vatters Kosten / dinget / per text. general. in l. 4. & 5. §. 1. l. 7. ff. de agnos. & al. Lib. 1. 3. C. eod. Add. Christina. Vol. 3. decis. Belgic. 143. n. 6. tit. 25. worbey aber diejenige Conditiones / davon im Text Meldung geschehen / wol zu beobachten sind.

§. 6.

Nach der Mutter / welche vor allen Dingen / vorbestehender Massen ihre Geburt mit ihrer Milch versehen und ernähren muß / ligt dem Vater ob / die übrige zur Aufzuehung gehörige Kosten an die Hand zu schaffen / per textus supr. citat. Wann aber der Vater nicht mehr im Leben / oder so verarmet wäre / daß er die behörige Nahrungsmittel nicht anzuschaffen vermöchte / alsdann müßt der väterliche Anherz / oder die übrige in aufsteigender Linie sich befindende Personen vom Vater her / diese Last auf sich nehmen / arg. l. 14. C. de Jur. dot. wann aber auch diese nicht mehr vorhanden / alsdann fiel diese Last endlich der Mutter zu / und nach ihr dem mütterlichen Anherz / 2c. l. 14. C. de Jur. dot. l. 5. §. 2. & 4. ff. de agnos. & al. lib. auth. si pater. C. divort. fact. apud. quem liber. & Nov. 117. c. 7. Add. Hartm. Pilt. tit. 38. obs. 1. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 103. n. 1. & seqq. & Gudelin. L. 1. de Jure noviss. cap. 14. welche Mütter aber nicht nach Stands-Gebühr und Würde des verstorbenen Mannes / sondern nur nach Nothdurfft die behörige Nahrungsmittel an Handen zu schaffen schuldig / gestalten sie dann auch nicht wie der Vater gezwungen werden kan / (v. l. 19. ff. de R. N.) solches umsonst zu thun / sondern es ist ihr

vielmehr erlaubt / von ihrem Mann / so er noch lebt / die deswegen aufgewandte Unkosten wieder zu fordern / per l. 5. §. 14. ibique gloss. ff. de agnos. lib. junct. l. 15. C. de N. S. wann sie nur solches durch eingelegte Protestation an Tag gegeben / die behörige Maß nicht überschritten / auch nicht aus mütterlicher Affection etwas aufgewendet / dann in diesen Fällen könnte sie zur Wiederforderung nicht gelassen werden / per l. 2. in f. l. 11. C. de N. S. Add. Natta. Conf. 108. n. 7. Joh. à Sande Decis. Fris. Lib. 2. tit. 8. def. 3. Carpz. p. 2. c. 10. def. 24. & Tuidem ad Tit. Cod. de agnos. lib. n. 6.

Es ist aber unter dem Wort der Nahrungs-Mittel und des Unterhalts / alles dasjenige zu verstehen / was zur Aufzuehung der Kinder / und Erhaltung des Lebens vonnöthen / per l. 6. & l. ff. de alim. leg. 43. l. 44. & l. 234. in f. de V. S. l. 5. §. 12. ff. de agnos. lib. ibique Wesenb. n. 4. als da ist / Speis und Tranc / Wesemb. c. l. n. 2. & Gothofr. ad l. 44. de V. S. lit. A. Kleider / d. l. 43. in f. de V. S. l. 234. f. eod. l. 6. & l. f. ff. de alim. leg. nach Beschaffenheit der Personen / des Orts und der Zeit / arg. l. 12. §. 5. ff. quand. dies leg. ced. Wohnung / und was derselben anhängig / l. 6. & 21. ff. de alim. leg. l. 43. & seq. de V. S. Vid. Surd. de alim. tit. 4. qv. 4. n. 2. & seqq. add. l. 4. ff. de ventr. in possess. mitt. l. 12. §. 3. ff. de admin. tut. Plura vid. apud. Speidel. sub. voc. Leibs-Nahrung 2c. & wehner. sub. voc. Unterhalt 2c.

§. 7. Wann sie krank werden. 2c.

Ferner ist unter dem Wort der Lebens-Mittel auch dasjenige zu verstehen / was entweder zur Erhaltung oder Wiederbringung der Gesundheit gehöret / als da sind die Medicamenten und Arzney-Mittel. arg. l. 44. ibi tuendi curandive. ff. de V. S. l. 45. ff. de usufr. l. 5. §. 2. ff. de agnos. lib. & l. 22. §. 8. ff. sol. matr. Add. Coler. de alim. lib. 2. c. 1. n. 5. Gothofr. ad l. 6. ff. de alim. leg. & Gudelin. lib. 3. de Jur. Noviss. c. 14. allermassen dann auch ohne diese das Leben nicht erhalten werden kan / dd. ll. worunter auch wir zehlen die Leich-Unkosten / wann die Kinder gestorben / angesehen auch diese zur Versorgung des Leibes / als welchem nach dem Tod kein größere Lieb angethan werden kan / gehören. v. l. 37. ff. de religiof. junct. l. 44. ff. de V. S. l. 21. l. 28. l. 30. l. 31. §. 1. eod. tit. Add. Coler. de aliment. lib. 2. c. l. n. 12. & 13.

§. 8.

Endlich ist auch unter dem Wort der Lebens-Mittel die Aufzuehung in der Religion / zu guten Künsten und Wissenschaften begriffen / allermassen die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen / wann sie nur ihre Kinder mit natürlicher Speis und Tranc 2c. versehen / dann solches auch die unvernünftige Thiere thun / sondern es ligt ihnen noch ferner ob / daß sie ihre Kinder auf solche Weise aufziehen / damit sie als Menschen leben können / angesehen derjenige kein Mensch zu nennen / der nur aussen her die Form eines Menschen hat / wann er nicht zugleich als ein Mensch / das ist / vernünftig / zu leben weiß. Und ob gleich sonst die zum Studiren gehörige Kosten unter dem Wort des Unterhalts eigentlicher Weis nicht enthalten sind / per l. 6. ff. de alim. leg. so hat es doch eine andere Bewandnis in diesem Fall / wann jemand zu Verschaffung der Lebens-Mittel aus natürlicher Pflicht / als wie die Eltern / verbunden ist / wie zu sehen ex l. 4. ff. ubi pupill. educ. l. 2. pr. l. 3. §. 2. & 5. ff. eod. l. f. verli. ceterum. C. de alim. pup. praest. l. 15. C. de N. S. l. 5. §. 12. ff. de agnos. lib. l. 6. §. 5. ff. de Carbon. Edict. & l. 5. C. ad Sc. Maced. Ob gleich ferner ein Vater nicht gezwungen werden kan / daß er seinen Sohn zum Studiren halte / vornemlich / wann sein

Der

Vermögen hierzu nicht hinlänglich genug / oder der Sohn selbst hierzu nicht geschickt ist; v. Hilliger in Donell. enucleat. Lib. 12. c. 14. lit. V. allermaßen es disfalls genug / wann er ihn zu etwas anders ziehet: So hat es doch abermals eine andere Verwandnus / wann der Sohn mit Genehmhaltung des Vatters die Studia schon angefangen / und eine Zeitlang darinnen verharret / dann solchensfalls könnte der Vatter zum Nachtheil des Sohns / seine einmal an Tag gegebene Gemüths-Meinung nicht mehr ändern / per l. 75. ff. de R. J. sondern er wäre ihm vielmehr die zur Absolvierung seines Intents gehörige Mittel an die Hand zu schaffen allerdings gehalten / wann nur auch der Sohn sich dazu bastant und qualificirt befindet / und solche Studia nicht hinlänglich tractiret. V. Tuld. ad. tit. C. de agnosc. lib. n. 2. Surd. de alim. tit. 4. qv. 6. n. 6. & seqq. Garfias. de expens. c. 4. n. 3. & 48. & Christinae. Decif. Belgic. 143. n. 18. & decif. 160. n. 9.

Es währet aber die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder in diesem Stück so lang / bis sie sich selbst ernähren können; dann wann die Kinder von ihrem Mütterlichen / oder von demjenigen / was ihnen von andern vermachtet / oder sonst geschencket worden / oder aus ihrer Kunst / Handeschafft und Handwerck selbst ernähret werden können / alsdann höret die Pflicht der Eltern auf / und müssen sie von ihrem eigenen Vermögen / oder durch ihren Verstand / oder Hand-Arbeit sich selbst die Lebens-Mittel herbey schaffen. per l. 5. §. 2. ibique gloss. & DD. commun. ff. de agnosc. lib. Add. Natta Conf. 201. num. 12. Wefenb. conf. 26. num. 42. Garfias de expens. c. 4. num. 22. Surd. de alim. tit. 7. qv. 6. num. 1. & seqq. Struv. Exerc. 30. th. 76. & Schneidew. ad pr. J. de J. N. G. & C. num. 8. & seqq. welches auch von den Töchtern zu sagen / denen der Vatter ein solches Heurath-Gut und Ausstaffierung gegeben / davon sie sich aus den Renten gebühlich erhalten können. Vid. Gail. 2. O. 95. n. 9. & O. 68. num. 9. wann aber der Sohn von seiner Kunst oder Handwerck / entweder weil er der Arbeit wegen Leibes-Schwachheit nicht vorstehen kan / oder das Handwerck so gering ist / daß er davon nicht zu leben vermöchte: und die Töchter von den Renten ihres Heuraths-Guts sich nicht ernähren können / alsdann wäre der Vatter das übrige / was annoch abgeth / zu ersetzen / allerdings verbunden; V. Cravett. Conf. 199. n. 1. & Decius Conf. 576. num. 3. Welches auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet / wann der Vatter seinem Sohn alle zu seinem Unterhalt einmal nöthige Mittel eingeräumet / und der Sohn um dieselbe gekommen / oder sie verpraßet und verschwelget hat / angesehen hierinn dem Vatter nicht so unrecht geschieht / als welcher sich selbst die Schuld zu geben / daß er wieder eines verständigen Haus-Vatters Pflicht seinem Sohn alle Güter auf einmal ausgethan / welche er ihm nach und nach hätte geben sollen / und solcher Gestalt ihm zu seiner Schwelgerey Gelegenheit und Ursach gegeben. Vid. Collet. de aliment. c. 2. num. 22. & seqq. & Struv. Ex. 80. th. 76. wiewol andere hierinn dissentiren / als Hillig. ad Donell. c. 4. lit. C. & Menoch. Lib. 4. præsumpt. 191. num. 9. Endlich ist zu mercken / daß die Pflicht ebenfalls aufgehört / wann die Kinder gegen ihre Eltern sich undankbar erweisen / Gloss. in l. C. de alend. lib. add. l. 5. §. 11. ff. eod. anerkennen dieser wegen auch das Beschenckte widerrufen / v. l. ult. C. de Rev. donat. das Lehen aufgekündigt / v. 2. F. 24. und der Sohn oder Tochter enterbet werden kan / Nov. 115. c. 3. woraus zu schließen / daß auch hierinnen nicht eine jede Ursach hinlänglich genug sey. V. Schneidew. ad pr. Inst. de J. N. G. & C. n. 10. & Struv. Ex. 10. th. 76.

Ist noch übrig diese Frag mit wenigen aufzulösen;

Ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig? Welche Frage / so fern die vorher schon abgehandelte Umstände wol betrachtet werden / mit Ja zu beantworten / angesehen hie 1.) kein Unterschied anzunehmen unter den Kindern / so noch in väterlicher Gewalt / oder welche von derselben befreuet sind; dann weil die Reichung der Lebens-Mittel sich nicht in der väterlichen Gewalt / sondern in dem Recht der Natur / welches unveränderlich ist / per §. 11. J. de J. N. G. & C. gründet / als kan sothane Gewalt sich hierinnen nichts absonderliches zuignen. V. Menoch. Lib. 1. præf. 35. num. 9. wie dann aus eben diesem Grund 2.) kein Unterschied unter ehelichen und unehelichen Kindern zu machen / anerkennen diese der Natur nach / so wol Kinder / als jene sind: wiewol diese Pflicht disfalls so lang der Mutter zustehet / bis dieselbe einen Vatter angeben kan / v. auct. licet. C. de natural. liber. welches / so es geschehen / ist der angegebene Vatter die Nahrungs-Mittel herbey zu schaffen allerdings gehalten / v. Hartm. Pift. obs. 161. num. 4. Berlich. concl. 38. p. 5. n. 40. & Carpz. p. 4. c. 27. def. 5. Und hundert nichts / ob er gleich läugnen wolte / daß er nicht Vatter wäre / gestalten disfalls genug / daß er die fleischliche Vermischung gestanden / aus welcher wider ihn die Muthmaßung entspringet / daß er Vatter seye / bis er das Widerspiel erweise / vid. Carpzov. pr. crim. qu. 68. n. 116. wiewegen auch unterdessen / so lange dieses nicht geschehen / ihm durch ein Provisional-Urtheil die Ernährung des Kindes aufzulegen. V. Stryck. in addit. ad Brunnem. Jus Eccl. c. 18. a. 28. welches aber der Haupt-Sach selbst nicht nachtheilig ist. V. Brunnem. ad l. 5. ff. de agnosc. lib. Ja / was noch mehr ist / so ist man auch denen aus verdamnter Geburt und Blut-Schand erzeugten Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig; dann obgleich nach den Kaiserlichen Rechten die Eltern hierzu nicht gehalten / per Nov. 89. cap. ult. & auct. ex complexu C. de incest. nupt. so haben doch die Canonische Rechte / in Ansehung solche Kinder nichts gesündigt / aus Mitleiden vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / ein anders verordnet / in cap. 5. in f. X. de eo. qui dux. quam poll. V. Schneid. ad pr. Inst. de J. N. Gent. & Civ. n. 10. ibique citati / und diese Meinung ist heut zu Tag / in Erwägung sie der Billigkeit ähnlicher / in praxi recipirt / davon zu sehen die Müntzberg. Reform. Tit. 34. L. 9. Item die Franckfurtische Ref. p. 5. tit. 1. §. 15. wiewol andere Doctores dieses Capitel anders auslegen / als zu sehen in C. J. A. Lib. 25. th. 8. & Wurfbaim in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. clasf. 1. membr. 2. Sect. 1. th. 46.

§. 9.

In Verheurathung der Kinder thun die Eltern zuviel / daß sie dieselben zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe zwingen wollen; welches aber in den Rechten verboten: Dann gleichwie die Kinder ohne Consens und Einwilligung ihrer Eltern sich nicht verheurathen können; Also können im Gegentheile auch die Eltern ihre Kinder zu einer ihnen unanständigen Ehe mit nichten zwingen / wie zu sehen ex l. 12. C. de nupt. l. 21. ff. de R. N. & l. 13. ff. de sponsal. Und obgleich das Kaiserliche Recht einen Unterschied zwischen dem Sohn und der Tochter macht / und dem Vatter in diesem Fall / wann er die Tochter an einen ehrlichen und ihrem Stand gleichen Mann verheurathen wolte / selbige dazzu zu zwingen erlaubet / wie zu sehen ex l. 12. §. 1. ibique gloss. ff. de sponsal. So ist doch heutiges Tags ein anders üblich / gleichwie beweiset Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt. p. 2. num. 41. ibique Gothofr. in apostill. lit. a. Obgleich ferner die Eltern an statt ihrer Kinder Sponsalia begehren können / per cap. 29. X. de sponsal. so werden

die per C. tion ten/ idet/ nicht Add. b. 2; Tit. Mittel s zur bens 234. senb. l. n. l. 43. leg. der nung/ leg. l. 2. & de ad- rung

das oder id die wendi gnosc. c. 1. n. 3. de e das auch ge s Leis b an junct. l. Co-

Mittel ansten rn ih nit na s auch n noch jehen/ rjemige i eines h/ das ten die es Un- l. 6. ff. in die s Mit- unden 3. §. 2. præst. §. 5. ff. gleich i er sein nm sein Ber

werden doch sothane Sponsalia nicht eher für gültig gehalten / bis die Kinder darein ihren Willen geben / per cap. un. §. f. de desponsat. impub. in 6. ja der Kinder Einwilligung ist hierinn mehr zu attendiren als der Eltern / damit sie nicht wider ihren Willen gleichsam in eine solche Dienstbarkeit oder Servitut gedrungen werden / von welcher sie durch den Tod allein gemeinlich erlöset werden / zumalen / da dergleichen gezwungene Ehe traurige Ausgänge zu haben pflegen / wie zu sehen ex cap. 17. X. de sponsal. Und dieses verhält sich in dem Stand der Rechten also / wann gleich der Vatter jemanden seine Tochter mit Beyfügung einer gewissen Straff zu geben versprochen / angesehen nicht einmal in diesem Fall die Tochter ihren Willen darein zu geben / oder der Vatter die verwilligte Straff zu bezahlen gehalten / in Erwägung diese Convention wider die guten Sitten streitet / einfolglich ganz und gar nicht gültig ist / wie zu sehen ex l. 134. pr. ff. de V. O. & cap. 29. X. de sponsal. Item / obgleich der Vatter mit einem Eydschwur solches bestätigt hätte / gestalten auch disfalls die Tochter nicht zu consentiren gehalten / noch der Vatter vor meinedig zu achten / in Erwägung dieses Juraments die Clausul, **wann die Tochter will** &c. mit sich führet / per can. 2. caus. 31. qv. 2. wiewol hierinn dem Vatter zu rathen / das er allen möglichen Fleiß anwende / mithin so viel an ihm ist / verschaffe / das die Tochter dessen Versprechen erfülle / arg. §. 3. Inst. de inutil. stipul.

Hingegen thun die Eltern hinweg wiederum in Verheurathung ihrer Kinder zu wenig / wann sie bloß um ihres Vortheils willen die besten Gelegenheiten ausschlagen / und ihren Consens in eine solche Heurath nicht geben wollen / durch welche doch die Kinder ihr Glück befördern könnten. Dergleichen Eltern billig durch Obrigkeitliche Autorität ihren Consens herzugeben / können gezwungen werden / per l. 19. ff. de R. N. davon oben gehandelt worden / ad §. 20. cap. IV. wiewegen die Kaiserliche Rechte nicht unbillig verordnet / das wann ein Vatter seine Tochter vor dem 25ten Jahr mit ausgeheurathet / hingegen aber sich einige Gelegenheiten / sie zu verheurathen / hervor gethan hätten / die Tochter / nach Verließung solcher Jahre / nicht allein um des Vatters Consens nicht mehr anzuhalten verbunden wäre / sondern auch / wann sie nach dieser Zeit einen unkeuschen Wandel zu führen anfänge / sie dennoch von dem Vatter in diesem Fall nicht enterbet werden könnte / wie zu lesen in l. 19. & seq. auth. C. de inoff. Testam. junct. Nov. 115. c. 3. §. 11.

§. 10.

Weil hier von der Pflicht der Gevattern (von deren Ursprung zu sehen D. Simon. in pecul. disp. de patrisis. cap. 1. §. 5.) gehandelt wird / davon ferner zu lesen Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 24. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 271. als wollen wir 1.) von denen Personen / so hierzu geschickt sind: 2.) Von der Zahl derselben; und 3. von dem so genannten Paten-Geld etwas wenig melden.

Was die Person betrifft / sollen zu diesem Werck fromme und ehrbare Leute / sie mögen minder- oder volljährig seyn / wann sie nur ein solches Alter und Verstand haben / das sie dieses wichtige Werck begreifen können / gebraucht werden / vid. can. 7. can. 105. & can. 138. dist. 4. de Consecrat. Add. Novar. Lib. 4. conf. 2. de Cognat. spirit. Sanchez. Lib. 7. disp. 61. & Simon. d. disp. c. 2. §. 1. Ad. Art. gen. Elect. Sax. tit. 6. & Ord. Eccl. Sax. Elect. tit. 6. §. 6. Die unmündigen aber werden ausgeschlossen / und verrichten solches an ihrer statt entweder ihre Eltern oder Vormunder. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 23. Ob aber dieses Werck diejenige / welche gar ausser der Kirchen sind: Item / ob ein der Römischen Ca-

tholischen Religion Zugethaner bey einem so genannten Lutherischen oder Reformirten dasselbe verrichten könne / davon besihe weitläufftig D. Simon. in cit. disp. c. 2. §. 4. 5. & multis seqq. Dieses ist gewiß / das sich dieses wichtigen Wercks ohne rechtmäßige Ursach niemand entschlagen kan / und wer solches thut / in die Obrigkeitliche Straffe falle / davon zu lesen Schilt. c. l. §. 23. in fin.

Was die Zahl der Gevattern anbelangt / ist zu wissen / das zwar einem jeden hierinnen seine Freyheit gelassen / in Erwägung / diesem heiligen Werck nichts zu oder abgethet / ob einer oder mehr Gevattern hierzu gebraucht werden / nach dem Zeugnis Gerhards in loc. de Baptismo §. 269. welches auch das höchste Geistliche Gericht zu Dresden bestätigt / Anno 1617. mens. Septemb. in verb. **Ob nun wol die Anzahl der Gevattern vor ein nützlich Ding zu halten / in welchem Fall die Kirch zu keiner Gewisheit verbunden** &c. Je dennoch aber ist an vielen Orten entweder durch die Gewohnheit / oder durch sonderbare Statuten aus gewissen Ursachen eingeführet worden / das nur ein Gevatter gebeten wird / vid. dist. 4. de consecrat. can. 101. cap. quamvis. de Cognat. spirit. in 6. & Concil. Trid. de ref. matr. Sess. 24. c. 2. Dergleichen Gewohnheit im Nürnbergischen Gebieth anzutreffen / wie bezeuget Rittershul. in dist. Jur. Civ. & Can. class. 1. cap. 16. Hingegen an andern Orten ist Herkommens / das zwey oder drey zu diesem Werck gebraucht werden / als in Sachsen / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. Eccl. 268. & seqq. Schilt. c. l. §. 22. & D. Simon. cit. disp. c. 2. §. 7. Ja denen vom Adel ist auch diese Anzahl allda zu überschreiten erlaubt / wofern sie nur die Zahl nicht gar zu groß machen. v. Carpz. Lib. 2. def. 270. Simon. c. §. 7. & Brunnem. in Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 1. membr. 2. §. 12. das man also disfalls auf die sonderbare Gewohnheit und Statuten allerdings zu sehen hat.

Was endlich das so genannte Paten-Geld betrifft / wird solches als ein Kenn-Zeichen der angelobten Treue von denen Tauf-Paten ihren Doten offerirt und geschendet / und bestehet solches gemeinlich in Geld / bisweilen auch in andern Sachen / sübern und guldenen Gefäßen / Löffeln &c. ja bey grossen Herren unterweilen in ganzen Provinzen &c. welchen Mißbrauch aber zu schenken / nebst denen darben gehaltenen Mahlzeiten unter mittelbaren Untertanen / durch Obrigkeitliche Verordnungen / eine gewisse Maß gesetzt worden / damit nicht die äußerste Armut daraus erfolgen möge. vid. D. Simon. d. Disp. cap. 5. §. 4. Und dieses Paten-Geld gehöret völlig denen Kindern / so das die Eltern dasselbe zu ihrem Gebrauch nicht zu verwenden Macht haben / vid. Carpz. L. 2. def. Eccl. 272. zu welchem Ende sie dann auch um besserer Versicherung willen / in ihrer Eltern Güter eine stillschweigende Pfandschaft haben / wie zu lesen bey dem erst allegirten Carpz. Lib. 2. def. Eccl. 272. & in Jurisprud. forens. def. 18. p. 2. c. 24. Add. Schilt. c. l. §. 24. in f. & D. Simon. in cit. Disp. c. 5. §. 6.

§. 14. 15. 16. 17. & 18.

Was die Züchtigung der Kinder betrifft / ist zu wissen / das dieselbe nach der in Textu vorgestellter Maß höchst-nöthig seye / wann dieselbe nur in denen vorgesetzten Schranken bestehet; Zwar nach den alten Römischen Rechten haben die Väter / vermög der väterlichen Gewalt / das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder gehabt / welches ihnen durch ein von Romulo gegebenes Gesetz / davon Plutarchus in Romulo zu sehen / also zugelassen worden / v. l. 11. in f. ff. de lib. & posth. l. 5. ff. ad L. Pomp. de parricid. & l. ult. C. de P. P. und mit dem Exempel des Verginii, welcher seine Tochter Verginiam, vermög dieses Rechtes / umgebracht / wie nicht minder